

Unternehmer-Checkliste Fahrpersonalrecht

Die Prüfpunkte einer BALM-Kontrolle – vorab selbst abhaken

Im Fahrzeug / bei der Straßenkontrolle

- ☐ Fahrerkarte vorhanden, gültig und dem Fahrer zugeordnet
- ☐ Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Kalendertage lückenlos vorlegbar
- ☐ Nachweise für berücksichtigungsfreie Tage (Urlaub, Krankheit, andere Arbeit) vorhanden
- ☐ Ländersymbole bei Grenzübertritt erfasst
- ☐ Fahrtenschreiber innerhalb der Prüffrist geprüft, Einbauschild vorhanden und lesbar
- ☐ Keine Lücken zwischen Kartenentnahme und erneutem Stecken ohne Nachtrag
- ☐ Handschriftliche Begründung bei Anwendung der Notstandsregelung vorhanden
- ☐ Ausdrucke bei Kartenverlust oder Gerätedefekt korrekt erstellt und beschriftet

Im Betrieb / bei der Betriebskontrolle

- ☐ Fahrerkartendaten spätestens alle **28 Tage** ausgelesen und archiviert
- ☐ Massenspeicherdaten spätestens alle **90 Tage** ausgelesen und archiviert
- ☐ Nachweise mindestens **ein Jahr** aufbewahrt und vorlegbar
- ☐ Unterweisungsnachweise mit Datum, Inhalt, Dauer und Unterschriften vorhanden
- ☐ Auswertungsprotokolle liegen vor und werden tatsächlich gelesen
- ☐ Festgestellte Verstöße dokumentiert – inklusive der daraufhin ergriffenen Maßnahmen
- ☐ Nachweis der Rückkehrmöglichkeit für Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr
- ☐ Arbeitszeitznachweise nach § 21a ArbZG geführt
- ☐ Vergütungsmodelle setzen keine Anreize zum Überschreiten der Lenkzeiten
- ☐ Fahrerauswahl dokumentiert: Fahrerlaubnis, Fahrerkarte, Qualifikation geprüft
- ☐ Daten ausgeschiedener Fahrer und verkaufter Fahrzeuge **vor** dem Abgang gesichert
- ☐ Tourenplanung mit realistischen Puffern für Stau- und Rampenzeiten

Der Rückblickzeitraum überrascht die meisten Betriebe. Eine Betriebskontrolle fragt nicht den Kontrolltag ab, sondern Monate. Wer erst am Kontrolltag mit dem Aufräumen beginnt, ist zu spät. Fehlende Daten sind ein eigenständiger Verstoß – unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Fahrten korrekt waren.

Der Vier-Fragen-Test

Können Sie für die letzten zwölf Monate nachweisen ...

1. wann welcher Fahrer unterwiesen wurde?
2. dass alle Fahrerkarten fristgerecht ausgelesen wurden?
3. welche Verstöße dabei festgestellt wurden?
4. was Sie daraufhin unternommen haben?

Wenn Sie bei einem dieser vier Punkte zögern, besteht Handlungsbedarf.

Stand: Juli 2026. Diese Übersicht fasst die Grundregeln zusammen und ersetzt keine Rechtsberatung. Ausnahmen und Sonderfälle sind einzelfallabhängig. Fragen? info@gefahr-gut-consulting.de · 0214 4039597